

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 94 (1985)
Heft: 9: AIDS - Wie sicher ist Blut?

Artikel: Ein Hauch Vergangenheit : Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich-Fluntern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Mensch Vorgemengenheit

Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich-Fluntern

Vor etwas über 100 Jahren wurde in Zürich durch den «Verein für freies Christentum» das «Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich»¹ gegründet. Heute weiss kaum mehr jemand, wie es zu dieser Namensgebung gekommen ist: Das Schwesternhaus und seine Trägerschaft sind mit dem Roten Kreuz als Institution in keiner Weise rechtlich verbunden; seine Stellung gegenüber dem SRK ist genau dieselbe wie bei andern Krankenpflegeschulen. Dennoch trägt es seinen Namen «zu Recht», wenn man auch bedauern muss, dass seitens der Rotkreuzorgane seinerzeit allzu wenig konsequent eine andere Regelung angestrebt worden ist. Der Name «Schwesternhaus vom Roten Kreuz» gibt – heute noch eher als in historischer Zeit – zu Missverständnissen Anlass, weil der tatsächliche Zusammenhang längst in Vergessenheit geraten ist. Nachdem das SRK zu zweien Malen (1887 und 1913) nicht auf einer Namensänderung bestand, und auch die staatlichen Behörden sich offenbar weder auf das Bundesgesetz vom 14. April 1910 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes noch auf dessen Nachfolger vom 25. März 1954 beriefen, muss man wohl das Recht des Schwesternhauses auf seinen Namen als «ersessen» betrachten.

Um in Erinnerung zu rufen, wie es zur Beibehaltung des Namens «Schwesternhaus vom Roten Kreuz» entgegen

den gesetzlichen Bestimmungen gekommen ist, stellen wir hier die vorhandenen Unterlagen aus den Rotkreuz-Protokollen zusammen:

● Direktionssitzung vom Roten Kreuz, 5. Juli 1887, Olten
Herr Oberfeldarzt Ziegler macht die Anregung, es sei mit dem «Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich» ein Modus vivendi anzustreben, mit Rücksicht auf den gleichen Namen jedenfalls eine «Sonderbünderei» zu ver-

NAMENS GEBUNG

hüten; so wie das Verhältnis jetzt liegt, sei es ein Dorn im Fleische. Die Anstalt sollte sich zum Verein vom Roten Kreuz in ein bestimmtes Verhältnis setzen & es sei Hr. Advokat Haggenmacher zu ersuchen, hierüber offiziell mit dem leitenden Comité in Zürich zu unterhandeln.

Dem gegenüber macht Hr. Dr. Pestalozzi auf den offenkundigen Parteicharakter der Anstalt aufmerksam, der ein Hereinziehen in den Rayon unseres Vereins & unter unsere besondere Protektion nicht ratsam erscheinen lasse. Sobald wir jene Anstalt zu unserer Sache machen, stehen wir nicht mehr auf neutralem Boden & sinken zu einem Parteiverein herab. Diese Gründe bewegen den Votanten, vor einem Compromiss zu warnen. Hr. Dr. Kummer anerkennt die Wichtigkeit dieser Einwendungen & wünscht die vorgeschlagene Unterhandlung nicht im Sinne einer Unterstützung der Anstalt, sondern der Namensänderung, damit die Identität des Namens nicht zu unliebsamen Verwechslungen führe.

● Sitzung der Direktion des Centralvereins vom R. Kreuz, 26. Januar 1888 in Olten

Hr. Haggenmacher referiert über die Schritte zur Regelung bzw. Aufklärung der Beziehungen unseres Vereins zum «Schwesternhaus vom Roten Kreuz» in Fluntern im Wesentlichen Folgendes:

Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz sei ein schon vor der Gründung unseres Vereins vom «Verein für freies Christentum» ins Leben gerufenes & unterhaltenes Institut. Dasselbe gründet sich, wie viele andere Institute gleichen Namens, auf die Genfer Convention & verfolge insbesondere den Zweck, Krankenpflegerinnen auszubilden. Bis jetzt seien daselbst 35 Pflegerinnen gebildet worden. Für den Fall eines Krieges der Schweiz mit einer fremden Macht werden die Krankenpflegerinnen des Schwesternhauses zur Verfügung der Armeesantität gestellt werden & es werde im Hinblick auf die fortwährend gespannte Situation dieses Jahr ein freiwilliger Krankenpflegerinnen-Kurs abgehalten werden. Der derzeitige Präsident des gen. Institutes, Hr. Pfarrer W. Bion, Zürich, selbst Mitglied unseres Vereins, erkläre, dass er sehr wünsche, dass die beiden gemeinnützigen Vereine gute Beziehungen pflegen, so sei der Vorstand des Schwesternhauses gerne bereit, unsere Bestrebungen zu unterstützen und mit uns zu diesem Behuf in nähere Verbindung zu treten, insbesondere sei die Leitung ihres Institutes bereit, dazu Hand zu bieten, damit Irrtümer bei der Propaganda vermieden werden.

Der Referent theilt weiter mit, dass der Verein für freies Christentum die Bezeich-

nung «Schwesternhaus zum Roten Kreuz» aus freien Stücken nicht aufgeben werde & dass ein Zwang mit Rücksicht auf die Priorität & die Gemeinsamkeit der beidseitigen Bestrebungen durchaus inopportun wäre.

Hr. Fr. Ziegler votiert dafür, es sei mit Befriedigung Kenntnis zu nehmen von diesem Bericht, dem Vorstand des Vereins für freies Christentum bzw. des Schwesternhauses in offizieller Weise zur Kenntnis zu bringen, dass die Bereitwilligkeit zur Anbahnung einer Verbindung verdankt werde; es sei eine solche Verbindung einzuleiten, immerhin in der Meinung, dass die Leistung eines pekuniären Beitrages an unsere Kasse seitens jenes Institutes untergeordneter Natur sein solle; namentlich aber sei der Vorstand zu einer bestimmten Zusicherung zu veranlassen, dass er die Krankenpflegerinnen des Schwesternhauses der Centralleitung der Armeesantität zur Verfügung stelle; es sei von einer Belästigung des Institutes betr. Namensänderung Umgang zu nehmen.

Es wird auf Antrag von Dr. Ziegler beschlossen, eine Zuschrift der Direktion an den Vorstand des Schwesternhauses im Sinne des Votums Ziegler zu erlassen & es wird Hr. Haggenmacher eingeladen, die weitem Verhandlungen anzubahnen.

● Sitzung der Geschäftsleitung, 23. Januar 1913, Bern

Schwernhaus vom Roten Kreuz, Zürich

Die Direktion des schweiz. Roten Kreuzes hat unterm 15. Nov. 1912 an die Zweigvereine ein Zirkular erlassen, in welchem ihnen mitgeteilt wird: es

¹ Gegründet 1882



NAMENS GEBUNG

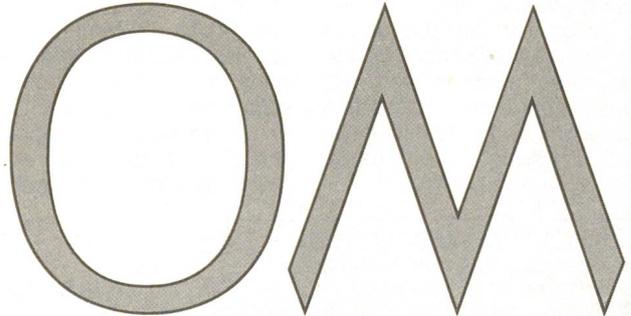
terbund angehörenden Samaritervereine.

Hr. Prof. Zürcher in Zürich beschwert sich in einem an den Direktionspräsidenten gerichteten Schreiben darüber, dass in der obgenannten Aufzählung das Schwesternhaus vom Roten Kreuz nicht namhaft gemacht worden sei & ersucht die Direktion, sich darüber zu äussern, ob sie die Berechtigung des Schwesternhauses zum Führen des Roten Kreuzes anerkenne. Bejahendenfalls wünscht er, dass die Direktion den Zweigvereinen davon Kenntnis gebe.

Die Geschäftsleitung beschliesst, es sei Hrn. Prof. Zürcher mitzuteilen, dass sie, gestützt auf den Wortlaut des Bundesgesetzes Art. 1, Al. 4, den Rechtsanspruch des Schwesternhauses anerkenne, obschon das letztere mit dem Zentralverein vom schweiz. Roten Kreuz in keiner Verbindung stehe, & erklärt sich bereit, den Zweigvereinen davon Kenntnis zu geben. □

seien vom Bundesrat als Hilfsorganisationen des Roten Kreuzes anerkannt & zur Führung dieses Zeichens berechtigt erklärt worden:

1. die sämtlichen schweiz. Zweigvereine vom Roten Kreuz
2. die Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege
3. die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich
4. Alle dem schweiz. Samari-



Laboratoires OM Genève

plus de 40 ans
au service de la médecine

Transporte und Reisen um die ganze Welt mit

GO service unlimited **GONDRAND**

Basel, Brig, Buchs, Chiasso, Genf, Romanshorn,
St. Gallen, St. Margrethen, Schaffhausen, Vallorbe,
Zürich



Fürsorgeamt der Stadt Zürich
Verwaltung der Heime
Selnaustrasse 17, CH-8039 Zürich

In der Stadt Zürich und Umgebung gibt es bereits 24 städtische Altersheime, und weitere Projekte sind in Bau und Planung.

Unsere Heimbewohner schätzen ein freies und sicheres Leben in der Gemeinschaft. Um dies gewährleisten zu können, suchen wir immer wieder geeignetes Pflegepersonal, wie

Krankenschwestern Krankenpfleger/ Krankenpflegerinnen

für Voll- und Teilzeit-Beschäftigung.

Von unseren Mitarbeitern erwarten wir

- eine gesunde Lebenseinstellung,
- Belastbarkeit,
- Freude an einer sozialen Arbeit und Verständnis für betagte Menschen.

Telefonieren Sie uns doch einfach (Frau E. Seiler, Telefon 01 246 64 07). Wir orientieren Sie gerne unverbindlich über die Einsatzmöglichkeiten in unseren Altersheimen.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an:
Fürsorgeamt der Stadt Zürich, Verwaltung der Heime
Postfach, CH-8039 Zürich

Wir brauchen

ständig gut erhaltene Kleider und Schuhe für die Gratisabgabe an Mitbürger, die durch irgendwelche Umstände in eine Notlage geraten sind.

Unsere Materialzentrale in Wabern bei Bern unterhält auch eine Kleiderstube, wo der Überschuss zu kleinen Preisen verkauft wird. Dieses «Rotchrüz-Lädeli» an der Werkstrasse 18 in Wabern (Tram Nr. 9 bis Endstation) ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag und Freitag von 14 bis 17 Uhr,
Samstag von 9 bis 16 Uhr.

Gute Kleider, die Sie uns direkt zusenden, werden wir, wenn nötig chemisch gereinigt, an Bedürftige in der Schweiz weitergeben bzw. im Lädeli verkaufen.

**Postadresse: Schweizerisches Rotes Kreuz,
Materialzentrale, 3084 Wabern.**